

P-4-036: Team Internationales

Antragsteller*innen Anton Jaekel

Von Zeile 36 bis 44:

6. § 4 des Wahlstatuts wird wie folgt neu gefasst:

~~6. § 4 des Wahlstatuts wird wie folgt neu gefasst:~~

„(1) Die Delegierten zur General Assembly der Federation of Young European Greens ~~und~~ die Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei werden von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahl[Leerzeichen]verfahren gewählt. Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte wählen.

(2) Der Vorschlag für die Delegierten zum Rat der Europäischen Grünen Partei erfolgt durch ~~den Bundesvorstand. Weitere internationale Delegierte wählt der Bundesvorstand~~ die Bundesmitgliederversammlung.“

- bei Annahme des Länderrats in P1: Wenn die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe eines Vorschlags nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt, entscheidet der Länderrat über ihre Vergabe. Wenn die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe eines Vorschlags nach der Ladungsfrist für den Länderrat erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand über ihre Vergabe.
- Bei Ablehnung des Länderrats in P1: Wenn die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe eines Vorschlags nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand über ihre Vergabe.
- (3) Die Wahl weiterer Delegierter in internationale Gremien, insbesondere dem Kongress der Globalen Jungen Grünen und der Generalversammlung des Cooperation and Development Network Eastern Europe, erfolgt durch die Bundesmitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren.
- Bei Annahme des Länderrats in P1: Sollte die Einladung zu den entsprechenden Versammlungen nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt die Wahl durch den Länderrat.

Begründung

Erfolgt Mündlich